



Protokollauszug
11. Sitzung vom 22. Mai 2019

102/2019 10.10 **Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)**
Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2
Gemeindegesezt

1. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren hat sich auf den 1. Januar 2018 für die Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung der Bestimmungen zum Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesezt vom 20. April 2015 entschieden. Es wurde dazu eine Bilanzanpassung per 1. Januar 2018 durchgeführt. Anlässlich der Prüfung des Bilanzanpassungsberichts vom 15. August 2018 stellte das Gemeindeamt fest, dass die Höhe der Abgrenzung des Finanzausgleichs nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Gemäss § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesezt (GG) werden Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt. Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbetrag (Differenzenmodell). In der Eingangsbilanz per 1. Januar 2018 der Stadt Schlieren wurde der gesamte zu erwartende Ausgleichsbetrag für die Jahre 2018 und 2019 als transitorische Aktiven aufgenommen (Vollmodell).

Mit Schreiben vom 19. September 2018 ersuchte das Gemeindeamt die Stadt, die Korrektur in der Eingangsbilanz per 1. Januar 2018 vorzunehmen und den Bilanzanpassungsbericht neu zu beschliessen.

Mit der Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs vom 18. Oktober 2018 hat die Stadt die Beweggründe für die volle Abgrenzung des Ressourcenzuschusses erläutert. In besagter Stellungnahme wurde auch auf die am 1. Oktober 2018 eingereichte parlamentarische Initiative (KR-Nr. 300/2018) zur Änderung von § 119 Abs. 2 und 3 GG hingewiesen. Diese sieht vor, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (Vollmodell) zu berücksichtigen.

Am 18. März 2019 hat der Kantonsrat der parlamentarischen Initiative zur Änderung des Gemeindegeseztes hinsichtlich der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zugestimmt. Die neue Regelung ist per 1. April 2019 in Kraft getreten, da kein Referendum ergriffen worden ist.

2. Erwägungen

Die Änderung des Gemeindegeseztes betreffen die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte bes-

ser Rechnung getragen werden. Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung beschränkt.

Mit der geänderten Rahmenbedingung erhält auch die Stadt Schlieren nochmals die Möglichkeit, über die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs neu zu befinden und bei einem allfälligen Verzicht auf die Abgrenzung, die Anpassung erfolgsneutral in der Bilanz per 1. Januar 2019 vorzunehmen.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2016 (Ausgleichsjahr 2018) und das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2018 aufzunehmen.

3. Empfehlung

Das Ressort Finanzen und Liegenschaften empfiehlt, die zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs beizubehalten und keine Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 vorzunehmen. Folgende Argumente sprechen dafür:

- Den bereits eingeschlagenen Weg beibehalten und die Stetigkeit wahren
- Tatsächliche Darstellung der Vermögens- und Ertragslage
- Mit der periodengerechten Abgrenzung kann die Volatilität der Steuererträge und der Finanzausgleichszahlungen reduziert werden
- Trotz Schätzung kann das Steuerkraftmittel für die Abgrenzung verlässlich ermittelt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2018 wurden dementsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für das Bemessungsjahr 2016 (Ausgleichsjahr 2018) und das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) bereits aufgenommen.

2. Mitteilung an
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 - Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Verwaltungsrevisionen GmbH, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Fachstelle Finanzen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin